

## Bezirksrat Einsiedeln

Auszug aus dem Protokoll vom 22. Dezember 2009

Nr. 460

### 18.6 Schneeräumung

Bezirksbeiträge an Privatstrassen: Aufhebung der Regelung vom 18. Januar 2007 und Neufestlegung

Mit BRB 897 vom 8. November 1984 und BRB 742 vom 19. September 1985 wurde durch den Bezirksrat ein Konzept über die Ausrichtung von Beiträgen an die Schneeräumung genehmigt. Mit BRB 404 vom 9. April 1987 wurden die vorher nur auf je einen Winter befristeten Regelungen bis auf weiteres in Kraft gesetzt.

Das Ressort Infrastruktur wurde mit BRB 592 vom 14. Oktober 2004 beauftragt, die Kriterien für die Leistung von Bezirksbeiträgen an die Schneeräumung von Privatstrasse zuhanden des Bezirkesrates zu überarbeiten, so dass ab dem Winter 2005/2006 eine klare und einheitliche Anwendung der Kriterien möglich sei. Die neue Lösung solle eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Strassenreglements darstellen.

Mit BRB 4 vom 20. Januar 2005 legte der Bezirksrat aufgrund des Antrages des Ressorts Infrastruktur neue Hauptkriterien sowie die Höhe des Beitrages ab der Wintersaison 2005/2006 fest.

Aufgrund der Eingabe von Urs Birchler, Kronenstrasse 16, Einsiedeln, entschied die Bezirksgemeinde an der Versammlung vom 11. Dezember 2006, dass der Budgetposten 630.365.00 (Beiträge an Vereine und Institutionen) um Fr. 14'000.00 zu erhöhen ist. Mit BRB 3 vom 18. Januar 2007 entschied der Bezirksrat, dass pro Laufmeter ein Betrag von Fr. 1.00 ausbezahlt wird.

### Der Bezirksrat zieht in Erwägung:

1. Für die Auszahlung von Beiträgen wurde mit BRB 3 vom 18. Januar 2007 folgende Regelung festgelegt:  
Strassen, für die der Bezirk Beiträge an die Schneeräumung übernimmt, müssen als Hauptkriterium die Erschliessung von mindestens 20 ständig bewohnten Wohneinheiten erfüllen. Dies gilt pro Strassenname, mehrere Strassen vom gleichen Eigentümer können nicht miteinbezogen werden, um dieses Kriterium zu erfüllen. Es werden nur Beiträge an Strassen ausbezahlt, welche noch keine Beiträge aus öffentlichen Geldern erhalten. Diese Regelung gilt für Strassen inner- und ausserhalb der Bauzone. Auf die Festlegung weiterer Kriterien soll in Zukunft verzichtet werden. Somit wird an jede Strasse, welche diese Kriterien erfüllt, ein Beitrag von Fr. 1.00 pro Laufmeter bezahlt.
2. Es muss nun festgestellt werden, dass immer mehr Privatstrassen mit einem Fahrverbot belegt werden und dadurch nicht mehr durch die Öffentlichkeit genutzt werden können.

Das Ressort Infrastruktur beantragt deshalb, dass ab dem 1. Januar 2010 Privatstrassen mit Fahrverbot keine Bezirksbeiträge an die Schneeräumungskosten mehr erhalten sollen.

3. Es bestehen bei mehreren Privatstrassen Ausnahmeregelungen, wodurch entweder ein Bezirksbeitrag an die Schneeräumungskosten bezahlt wird, obwohl das Hauptkriterium nicht erfüllt ist, oder der Bezirk Einsiedeln bis auf weiteres die Schneeräumung sicherstellt und finanziert.

Die Flurgenossenschaft Obereggstrasse erhält gemäss BRB 580 vom 19. Oktober 2006, trotz Nichterfüllung des festgelegten Hauptkriteriums, den Schneeräumungsbeitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter. Dies ergibt einen jährlichen Beitrag von Fr. 3150.00 für die obere Obereggstrasse und Sarenbachstrasse. Bei der Sarenbachstrasse und der oberen Obereggstrasse handelt es sich um die einzige Möglichkeit zur Umleitung des Verkehrs, wenn die Zufahrt über die Teufelsbrücke aufgrund der Gewichts-, Höhen- und Breitenbeschränkung der Teufelsbrücke nicht möglich ist. Zudem kann es auch bei Bauarbeiten vorkommen, dass die Teufelsbrücke nicht befahren werden kann. Obwohl diese Strassen mit einem Fahrverbot belegt sind, wird der mit BRB 580/2006 gesprochene Beitrag beibehalten. Eine Verkehrsumleitung über diese Strassen ist immer noch die einzige Möglichkeit,

Bei folgenden Privatstrassen wird die Schneeräumung bis auf weiteres durch den Bezirk Einsiedeln sichergestellt und finanziert:

Strasse	Begründung
Scheidweg	Durchfahrt Ortsbus
Gerbestrasse	Durchfahrt Ortsbus
Lärchenweg	Durchfahrt Ortsbus
Rietstrasse	Durchfahrt Ortsbus
Nordstrasse	Zufahrt Werkhof und Schulhaus Nordstrasse
Kornhausstrasse	Durchfahrt Ortsbus und von Kreisel Allmeind bis Abzweigung Schlyffi handelt es sich um eine Groberschliessungsstrasse
Gaswerkstrasse	Zufahrt Schneedeponie
Fabrikstrasse	Zufahrt Schneedeponie

#### **Der Bezirksrat beschliesst:**

1. Die mit BRB 3 vom 18. Januar 2007 festgelegte Regelung betreffend der Auszahlung von Bezirksbeiträgen an die Schneeräumungskosten wird per 31. Dezember 2009 aufgehoben.
2. Ab dem 1. Januar 2010 gilt folgende Regelung:  
Strassen, für die der Bezirk Beiträge an die Schneeräumung übernimmt, müssen als Hauptkriterium einerseits die Erschliessung von mindestens 20 ständig bewohnten Wohneinheiten erfüllen, andererseits darf auf der betreffenden Strasse kein Fahrverbot bestehen. Dies gilt pro Strassenname, mehrere Strassen vom gleichen Eigentümer können nicht miteinbezogen werden, um dieses Kriterium zu erfüllen. Es werden nur Beiträge an Strassen ausbezahlt, welche noch keine Beiträge aus öffentlichen Geldern erhalten. Diese Regelung gilt für Strassen inner- und ausserhalb der Bauzone. Somit wird an jede Strasse, welche diese Kriterien erfüllt, ein Beitrag von Fr. 1.00 pro Laufmeter bezahlt.

3. Strasseneigentümer, welche noch keine Beiträge beziehen, müssen weiterhin ein entsprechendes Gesuch einreichen, welches vom Ressort Infrastruktur geprüft wird.
4. Das Ressort Infrastruktur wird beauftragt, zu überprüfen, bei welchen bis anhin unterstützten Privatstrassen ein Fahrverbot besteht und den Eigentümern mitzuteilen, dass ab dem Jahr 2010 kein Bezirksbeitrag mehr ausbezahlt wird.
5. Die oben erwähnten Ausnahmeregelungen werden bis auf weiteres beibehalten.
6. Zufertigung:
  - RPK Einsiedeln (per E-Mail)
  - Ressort Finanzen, EDV, Controlling (Säckelmeister und Ressortleiter)
  - Ressort Infrastruktur (Ressortchefin, Sachbearbeiter und Sekretärin)

**Bezirksrat Einsiedeln**

Der Bezirksammann:



Beat Bisig

Der Landschreiber:



Peter Eberle